



Friedhofordnung
der Katholischen Kirchgemeinde Ramsen

Art. 1 Zweck

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Er dient primär den verstorbenen Angehörigen der katholischen Kirchgemeinde Ramsen als letzte Ruhestätte.

Art. 2 Zuständigkeit

Für den Vollzug und die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen ist der Kirchenstand zuständig.

Art. 3 Verstorbene, die nicht der Kirchgemeinde angehören

Auf besonderen Wunsch hin kann die Bestattung von nicht der katholischen Kirchgemeinde Ramsen Angehöriger bewilligt werden. Die Bewilligung wird in der Regel erteilt, sofern genügend Platz auf dem Friedhof vorhanden ist. Dafür wird eine spezielle Gebühr erhoben, die in Art. 19 aufgeführt ist.

Art. 4 Gräberarten

Die Grabstätten sind eingeteilt in:

- a) Erdbestattungsgräber
- b) Urnengräber
- c) Gemeinschaftsgrab

Art. 5 Grösse und Einteilung

Die Grösse und Einteilung der Gräber werden von den Organen der Kirchgemeinde bestimmt.

Art. 6 Urnen in Erdbestattungsgräben oder Urnengräbern

Urnen können auf Verlangen der Angehörigen auch in bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengräbern beigesetzt werden. Die Ruhezeit dieser Gräber erhält dadurch keine Verlängerung.

Art. 7 Urnen

Sämtliche Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

Art. 8 Genehmigungspflicht

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Kirchenstandes erforderlich. Dem im Doppel einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung oder Skizze im Massstab von 1 : 10 mit Angabe des Materials und der Bearbeitung beizufügen. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster und Schriftentwürfe verlangt werden.

Art. 9 Gestaltung und Materialien

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhalten soll und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.

Das Grabzeichen soll sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofanlage einfügen.

Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff entsprechend gestaltet sein. Neben Holz und Schmiedeisen sind alle Natursteinmaterialien zulässig. Untersagt ist die Verwendung von Eisenblech, Glas und Email.

Art. 10 Art des Grabmals

Auf jedem Erdbestattungsgrab muss ein senkrechtes Grabmal stehen. Sofern die Grabfläche zusätzlich mit einer beschrifteten Platte belegt wird, darf diese nicht grösser sein als 50 / 50 cm. Auf Urnengräbern sind nur leicht schräg gestellte Grabplatten aus Stein gestattet.

Art. 11 Masse

Die Grabmale dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

| | | | |
|----------------------|------------|-------------|------------|
| | max. Höhe | max. Breite | min. Dicke |
| Erdbestattungsgräber | 110 cm | 55 cm | 12cm |
| | max. Länge | max. Breite | max. Dicke |
| Urnengräber | 50 cm | 50 cm | 10 cm |

Art. 12 Ueberschreiten der Masse

Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel; dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen. Die Rückseite der Grabsteine muss eine gerade Linie ergeben. Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Art. 13 Einhalten der Vorschriften

Der Kirchenstand ist berechtigt, die Entfernung eines nicht bewilligten Grabmales zu verlangen, das den Vorschriften von Art. 9, 10, 11 und 12 nicht genügt.

Art. 14 Stellen der Grabmäler

Die Grabmäler der Erdbestattungsgräber dürfen erst nach einer Wartefrist von min. 2 Jahren nach der Bestattung gestellt werden. Der Grabstein ist in sicherer Konstruktion so einzusetzen, dass er nicht umstürzen kann.

Art. 15 Grabeinfassungen

Um eine geschlossene Gestaltung zu gewährleisten, wird durch die Kirchgemeinde eine einheitliche Grabeinfassung erstellt.

Art. 16 Bepflanzung und Unterhalt

a) Für Erdbestattungs- und Urnengräber
Bepflanzung und Unterhalt sind Sache der Hinterbliebenen. Mit der definitiven Anpflanzung des Grabes darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat. Gestattet ist jeder sich den örtlichen Verhältnissen anpassende Schmuck mit Topfpflanzen, Schnittblumen und dergleichen.

Es sind nur Pflanzen zugelassen, welche die Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Pflanzen, welche die Nachbargräber überwuchern oder sonstwie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht nachgekommen, so wird diese Arbeit auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt oder angeordnet.

Für den Unterhalt der allgemeinen Pflanzungen, der Wege, der Einfriedungen usw. ist die Kirchgemeinde besorgt.

b) Die Pflege des Gemeinschaftsgrabfeldes erfolgt durch die Kirchgemeinde.

Direkt im Anschluss an die Bestattung gelten folgende Sonderregelungen: Bei der Namensplatte darf bis zur endgültigen Namensanbringung ein Holzkreuz aufgestellt werden. Kränze, Schalen und Gebinde sind bei der Namenstafel aufzustellen. An der Bestattungsstelle im Grabfeld darf ein Blumenstrauss oder Gebinde bis zum Verwelken abgelegt werden.

Art. 17 Ordnung

- a) Abfälle aller Art sind getrennt und in den speziell bezeichneten Behältern zu entsorgen. Grössere Abfälle (Kränze, Äste, Schalen, Gebinde und ganze Sträucher) sind von den Angehörigen aus dem Friedhof zu entfernen und selbst zu entsorgen.
- b) Unpassende Gefässe wie Gläser, Büchsen usw. dürfen nicht auf den Gräbern liegen gelassen werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, solche Gefässe abzuräumen.
- c) Das Mitführen von Hunden (ausser Blindenhunden bei Sehbehinderten) auf dem Friedhof ist verboten.

Art. 18 Instandstellung und Haftung

Die Grabmäler sind von den Angehörigen zu unterhalten. Schief stehende oder defekte Grabsteine, die auf Aufforderung hin nicht instand gestellt werden, können auf Kosten der Hinterbliebenen instand gestellt werden. Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch den fehlerhaften Stand der Grabmäler entstehen.

Die Kirchgemeinde übernimmt auch keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern oder Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 19 Gebühren

| | Mitglieder der röm.-kath. oder der evang.-ref. Kirchgemeinde Ramsen (zum Zeitpunkt des Todes) | Auswärtige Mitglieder der röm.-kath. Kirche oder einer anderen Landeskirche (evang.-ref. oder christkath.) | Nichtmitglieder der röm.-kath. Kirche oder einer anderen Landeskirche (evang.-ref. oder christkath.) |
|------------------------------|---|--|--|
| Erbbestattungsgrab | Fr. 500.- (= Grabeinfassung und vorgezogene Abräumgebühr VA) | Fr. 800.- (inkl. Grabeinfassung und VA) | Fr. 1300.- (inkl. Grabeinfassung und VA) |
| Urnengrab | Fr. 400.- (= Grabeinfassung und VA) | Fr. 700.- (inkl. Grabeinfassung und VA) | Fr. 1200.- (inkl. Grabeinfassung und VA) |
| Urne in ein bestehendes Grab | Kostenlos | Fr. 100.- | Fr. 200.- |
| Gemeinschaftsgrab | Fr. 900.- (inkl. Gravur) | Fr. 1200.- (inkl. Gravur) | Fr. 1700.- (inkl. Gravur) |

- a) Mit der Gebühr für ein Gemeinschaftsgrab wird zum einen die Eingravierung des Namens und der Lebensdaten, zum andern die Pflege, der Unterhalt sowie die Gestaltung des Grabfeldes bezahlt.
- b) Auf schriftliches Gesuch kann der Kirchenstand in Härtefällen die Gebühr verringern oder ganz erlassen.
- c) Vorbehalten bleiben die Gebühren, welche die politische Gemeinde Ramsen erhebt (Bestattungskosten).

Art. 20 Räumung von Grabstätten

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 25 Jahren kann der Kirchenstand die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Räumung ist im Publikationsorgan der Kirchgemeinde bekannt zu geben.

Nachfolgende Bestimmung gilt nur für Gräber, welche vor Inkrafttreten der Gebührenordnung November 2004 erstellt wurden:

Die Angehörigen werden gebeten, innerhalb der vom Kirchenstand festgesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmäler zu beseitigen. Bleibt diese Frist unbenutzt, so wird die Räumung der Gräber verfügt. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Angehörigen.

Art. 21 Beschwerden

Gegen Entscheide des Kirchenstandes oder der Kirchgemeinde kann gemäss Art. 36 der Organisation der Landeskirche an den Synodalarat rekuriert werden.

Art. 22 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

Ramsen, 22. November 2021

Im Namen des Kirchenstandes:

Der Präsident:

Josef Schmid

Die Aktuarin:

Ruth Neidhart